

Bekanntmachung

Planänderung (Deckblatt 1) für das Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 45 vom AK Hagen (Bau-km 33+180 bis zur AK Westhofen (Bau-km 23+920).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hatte am 14.12.2020 i. d. F. vom 30.04.2021 (ab 01.01.2021 durch die Rechtsnachfolgerin Autobahn GmbH) für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom **07.06.2021 bis 06.07.2021**. Die Einwendungsfrist endete am 06.08.2021.

Im Rahmen der Bearbeitung der im Ursprungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Die Vorhabenträgerin (Autobahn GmbH) legte der Planfeststellungsbehörde am 28.08.2024 das Deckblatt I vor.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- **Anpassungen der Lärmschutzberechtigungen**
- **Anpassung der Flächen für den Schutzstreifen der neuen Gasleitung der Open Grid Europe (OGE)**
- **Anpassung Flächen/Pfeilerfundamente der Ruhrtalbrücke durch Umlegung von Versorgungsleitungen der Wasserwerke Westfale GmbH (WWW)**
- **Anpassung der Rohrdurchlasses für Leitung an der Wannebachstraße/A45 Bau - km 25+365**
- **Überarbeitung der Regenwasserbehandlungsanlage „Wannebach II“ mit der Retentionsbodenfilteranlage**
- **Überarbeitung von umweltfachlichen Planungen**

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Schwerte und Dortmund aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind vom Deckblatt I betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dortmund – Rosen	12	563, 615
Dortmund – Holzen	12	150
Schwerte – Wandhofen	2	520,521,522
Schwerte – Ergste	17	128,130,131,133,137,138,140,193

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- Erläuterungsbericht 1 DI
- Lagepläne 5/1 DI, 5/2 DI, 5/4 DI, 5/5 DI
- Lageplan Entwässerungsanlagen 8/1 DI
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (LBP):
 - Maßnahmenübersichtspläne 9.1/1 DI, 9.1/2 DI, 9.5/1 DI
 - Maßnahmenpläne 9.2/1 DI – 9.2/13 DI, 9.5/2.1, 9.5/2.2 DI

- Maßnahmenblätter 9.3 DI, 9.5.3 DI
- Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation 9.4 DI
- Maßnahmenplan ENERVIE DI
- Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne 10/2.1 DI, 10/4 DI, 10/5 DI
- Regelungsverzeichnis 11 DI
- Erläuterungsbericht Wassertechnische Untersuchungen 18.1 DI –
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 19.1 DI
 - Bestands- und Konfliktpläne 19.1/1 DI und 19.1/2 DI
 - Artenschutzbeitrag (ASB) 19.2 DI
 - UVP-Bericht 19.3 DI + allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung 19.3.1 DI
 - Untersuchungen Fledermäuse 19.4.a DI
 - Untersuchungen Vögel, Amphibien, Reptilien 19.4.b DI
 - Untersuchungen Haselmäuse 19.4.c DI
 - LBP Enervie 110 Kv-Hochspannungsleitung 19.5 DI

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit vom

26. September – 25. Oktober 2024 (einschließlich)

als elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5316> sowie auf dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Es besteht gem. § 17 a Abs. 3 FStrG außerdem die Möglichkeit, einem Beteiligten auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dazu wenden Sie sich bitte innerhalb der Beteiligungszeit per E-Mail an das Dezernat 25 der Bezirksregierung Arnsberg unter dezernat25@bra.nrw.de. Ihr Anliegen können Sie außerdem auch während der Servicezeiten (Mo.-Do. 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr sowie Fr. 08.30-14.00 Uhr) telefonisch unter der Rufnummer 02931/82-2655 vorbringen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

- 1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum**

25. November 2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-01/20 (bitte angeben) Einwendungen zu den Unterlagen zur Planänderung per Mail an Planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de oder schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen die Planänderungen erhoben werden können. Einwendungen gegen die Ursprungsplanung sind nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekanntgemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die/der Vertreter*in, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ein **Erörterungstermin** kann auch ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden (§ 17a Abs. 6 FStrG).

Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung des ergänzenden Verfahrens an die Einwender*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des ursprünglichen Plans traten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.